

Newsletter, 9. Dezember 2010

## Umweltrecht

### Einigung über Novelle der RoHS-Richtlinie / Aktuelle Rechtsprechung zum ElektroG

*Claudia Schoppen*

Die Überarbeitung der europarechtlichen Grundlagen des ElektroG ist einen großen Schritt voran gekommen: Europäisches Parlament und die EU-Mitgliedstaaten haben sich Ende November auf eine Neufassung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) geeinigt, die über § 5 ElektroG die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektrogeräten beschränkt. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erneut zum sachlichen Anwendungsbereich des ElektroG Stellung genommen. Universal einsetzbare Netzteile sind demnach nicht generell vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

#### Mitgliedstaaten und EU-Parlament einigen sich auf neue RoHS-Richtlinie – wesentliche Inhalte

Heftig diskutiert wurde während des gesamten Normsetzungsverfahrens die Aufnahme zusätzlicher Stoffverbote in die RoHS-Richtlinie. Dies konnte abgewendet werden. Es bleibt daher bis auf Weiteres bei den Stoffwertgrenzen für die sog. „dirty six“, d.h. Blei, Quecksilber, Chrom VI, PBB, PBDE und Cadmium. Für die Hersteller, deren Produkte bislang „RoHS-konform“ sind, bleibt bei diesem Punkt also alles beim Alten.

Eine besonders wichtige Änderung betrifft hingegen den Anwendungsbereich. Während die alte Richtlinie 2002/95/EG noch auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) verweist, enthält die novellierte RoHS-Richtlinie in Art. 2 i.V.m. Anhang I eine eigene Beschreibung des Anwendungsbereichs. Dieser beschränkt sich zukünftig nicht mehr auf bestimmte Gerätekategorien, sondern erfasst sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Auf diesen offenen Anwendungsbereich mit klar definierten Ausnahmen bestand das Europäische Parlament. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich umfassen neben stationären industriellen Großwerkzeugen auch ortsfeste Großanla-

gen, also die sog. „fixed installations“. Die bislang nicht erfassten medizinischen Geräte sowie Kontroll- und Überwachungsinstrumente hingegen werden zukünftig ebenfalls von den Stoffwertgrenzen der RoHS-Richtlinie erfasst. Der offene Anwendungsbereich tritt allerdings stufenweise in Kraft; erst acht Jahre nach Inkrafttreten der Novelle gilt er in vollem Umfang. Die Vertreter des Parlaments hatten zunächst für eine Frist von dreieinhalb Jahren plädiert, dies hätte die betroffenen Unternehmen jedoch zu stark belastet. Das bedeutet, dass Geräte, die nun erstmals unter den Anwendungsbereich fallen und nicht RoHS-konform sind, vorerst trotzdem verkauft werden dürfen. Auch zukünftig kann die Verwendung einzelner Stoffe ausnahmsweise erlaubt werden, etwa wenn keine verlässlichen Alternativen existieren. Dies soll aber generell nur noch befristet möglich sein, längstens sieben Jahre. Allerdings kann die Genehmigung ggf. erneuert werden. Anträge auf Gewährung oder Erneuerung einer Ausnahme sind bei der Europäischen Kommission einzureichen. Anhang V der Richtlinie enthält hierfür einen Antragsvordruck.

Nun muss die neu gefasste RoHS-Richtlinie noch im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet werden. Anschließend haben die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, diese umzusetzen.

Die Diskussion zwischen dem EU-Parlament und den Mitgliedstaaten über die Novelle der WEEE-Richtlinie dauert derweil noch an. Voraussichtlich wird sich das Parlament am 2. Februar 2011 in erster Lesung mit dem Vorschlag für eine neue WEEE-Richtlinie befassen.

### Weitere Informationen

Die neue RoHS-Richtlinie können Sie [hier](#) aufrufen.

Eine Anmerkung der Verfasserin zur Novelle der europarechtlichen Grundlagen des ElektroG wird in der *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* (EurUP) Nr. 1/2011 erscheinen.

### BVerwG: Netzteile nicht generell vom ElektroG ausgenommen

Nach seinem Urteil im sog. „Adidas-Fall“ (s. Newsletter vom 5. März 2008) hatte das BVerwG nun erneut Gelegenheit, zum sachlichen Anwendungsbereich des ElektroG Stellung zu nehmen. Dieser erfasst gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 ElektroG nur bestimmte, im Gesetz abschließend aufgezählte Gerätekategorien. Netzteile lassen sich nicht ohne weiteres einer konkreten Gerätekategorie zuordnen. Dennoch sind diese Produkte nicht von vornherein vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen (BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 – Az. 7 C 20.09). So könne laut BVerwG darauf abgestellt werden, welcher Kategorie das Hauptgerät zuzuordnen ist, das mithilfe des Netzteils mit Strom versorgt wird. Scheidet, wie bei universal einsetzbaren Netzgeräten, eine am Hauptgerät ausgerichtete Kategoriezuordnung aus, ist diese anhand der Zertifizierung der Geräte nach einer bestimmten DIN oder EN (Europäischen Norm) vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall waren die Netzteile laut der Zertifizierung nach der Prüfnorm DIN EN 60950 der Kategorie „Geräte der IT-Technik“ zuzuordnen und insoweit vom ElektroG erfasst. Da es sich bei den Netzteilen jedoch möglicherweise auch um Bauteile handeln könnte, für die das ElektroG wiederum nicht gilt, hat das BVerwG keine abschließende Stellungnahme zur Registrierungspflicht abgegeben. Die Sache wurde stattdessen zur weiteren Klärung der Tatsachen an den Verwaltungsgerichtshof München als Vorinstanz zurückverwiesen. Dieser wird nun zu entscheiden haben, ob es sich bei Netzteilen um Bauteile oder Geräte im Sinne des ElektroG handelt.

**Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!**

### Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen  
Rechtsanwältin  
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com  
Telefon: +49 (201) 9220 0  
Telefax: +49 (201) 9220 110

---

### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

---

### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

---

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung. Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Umweltrecht“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com).

## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mergenthalerallee 10-12  
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.  
Telefon +49 6196 592 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Sophienstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hanover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Anlage 2  
68165 Mannheim  
Telefon +49 621 9780 0  
mannheim@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10-12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law  
Roosevelt Square 7 - 8  
1051 Budapest  
Telefon +36 1 270 9900  
budapest@luther-lawfirm.com

### Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.  
Sun Plaza  
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor  
Maslak-Sisli  
34398 Istanbul  
Telefon +90 212 276 9820  
mkoksal@lkk-legal.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxembourg  
Telefon +352 27484-1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
P.R. China  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
10 Anson Road  
#09-24 International Plaza  
Singapur 079903  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com).

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

